

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Wrist

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 28. 2. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. 11. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631; Ber. 2004 S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist v. 27. 6. 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wrist wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie für beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Wrist beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Wrist auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Die Hausnummernschilder müssen von der Straße her gut lesbar sein. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der oder des Pflichtigen durch die Gemeinde Wrist oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der nach dieser Satzung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder Verpflichteten ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BGB und § 3 WoBauRG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden ermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder Verpflichteten weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder Verpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Verpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wrist über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Gemeinde Wrist vom 6. 11. 1970 außer Kraft.

Wrist, den 27. 6. 2007

Gemeinde Wrist
Der Bürgermeister

Günther Biehl